

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 19 • Nr. 3 •

Wustermark, 10.04.2012

www.wustermark.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 43./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.03.2012.....	3
Öffentlicher Teil.....	3
• Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark.....	3
• Beschlussantrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.03.2012.....	3
Nichtöffentlicher Teil.....	3
➤ Bekanntmachungsanordnung.....	4
Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS).....	4
➤ Bekanntmachungsanordnung.....	7
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO)	7
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN.....	12
➤ Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig	12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 43./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.03.2012

Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung

Vorlage: B-003/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO).

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlussantrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.03.2012

hier: Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume

Vorlage: A-002/2012

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der o.a. Nutzung- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume zu erarbeiten.

Ziel der Überarbeitung ist es, die Nutzung der gemeindeeigenen Bürgerbegegnungsstätten zu Zwecken

- der Jugend- und Seniorenarbeit,
- der Sozialarbeit,

- der Öffentlichkeitsarbeit von ortsansässigen politischen Parteien, Wählerbündnissen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften

- und der Förderung des Breitensportes, soweit sie keinen gewerblichen oder gewinnorientierten Zwecken dienen, grundsätzlich entgeltfrei zu stellen, um damit den besonderen Stellenwert, den ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Wustermark besitzt, zu unterstreichen.

Bei Anträgen von Dritten soll eine flexible Einzelfallentscheidung vorgesehen werden.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

Nichtöffentlicher Teil

Beschlussfassung über einen Widerspruchsbescheid in einer Personalangelegenheit

Vorlage: B-029/2012

zurückgestellt

Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark

Vorlage: B-031/2012

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark, beschlossen am 07.02.2012, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Weiterhin ist eine Leserausgabe mit dem gesamten Inhalt der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu veröffentlichen.

Wustermark, den 28.03.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I.S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- 4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 6
Gemeindevertreterversammlung
(§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertreterversammlung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 - a. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten,
 - f. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 7
Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der Bbg-KomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8
Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des
Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9
Ausschüsse
(§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10
Hauptausschuss
(§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11
Ortsbeiräte
(§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 12
Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes
oder anderer Tätigkeiten
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.

- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 13
Seniorenbeauftragte
(§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form

§ 14
Gemeindebedienstete
(§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 15
Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der

Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee
 - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 16
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 28.03.2012

**gez. Schreiber
Bürgermeister**



Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 27.03.2012 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Weiterhin ist eine Leserausgabe mit dem gesamten Inhalt der GeschO der Gemeinde Wustermark zu veröffentlichen.

Wustermark, den 28.03.2012

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 27.03.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- 2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung spätestens bis 16.00 Uhr des Sitzungstages zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- 1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- 2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder

§ 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.
- 2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- 3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen mit mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch nachgereicht werden.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 5) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen des umfangreichen bzw. komplexen Inhaltes in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Schriftlich gestellte

Anfragen der Gemeindevertreter sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 6 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 2. einer Fraktion, oder
 3. von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dieser Beschlussantrag hat schriftlich vor dem Beschluss zur Tagesordnung vorzuliegen und ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung auszureichen.

§ 7

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- 1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sowie Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Das gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- 2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister gemäß der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Sitzung ist öffentlich. Weiteres regelt die Hauptsatzung.
- 3) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- 4) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Sitzung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 5) Fachbereichsleiter/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können an den Sitzungen als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeis-

ter teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.

- 6) Bild – und Tonübertragungen oder/und Bild – und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Absatz 6 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- 7) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Gemeindevertretung.
- 2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 4) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in der selben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen.
- 6) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10 Sitzungsablauf

- 1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Eröffnung der Sitzung,
 - b. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)
 - d. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung,
 - e. Bericht des Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung,
 - f. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
 - g. Einwohnerfragestunde,
 - h. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j. Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung,
 - k. Bericht des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung

- l. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- n. Schließung der Sitzung.

§ 11
Behandlung der Tagesordnungspunkte,
Unterbrechung und Vertagung

- 1) Alle Beschlussvorlagen und Einladungen zu den Fachausschüssen werden allen Gemeindevertretern ausgereicht. Sie gelten auch als Vorlage für die Beratung in der Gemeindevertreterversammlung, soweit durch die Ausschüsse keine Korrekturen bzw. Ergänzungen erarbeitet worden sind. Diese Empfehlungen der Fachausschüsse werden in der Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben und ggf. beschlossen und den Gemeindevertretern als Beschlussvorschlag an die Einladung zur Gemeindevertreterversammlung beigefügt.
- 2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen, oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- 3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Sitzung zu Ende geführt werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.
- 6) Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an anderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12
Redeordnung

- 1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Gemeindevertreter ihr Wortbeiträge auf max. 5 Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- 3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13
Beschlussfähigkeit
(§ 38 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 14
Abstimmungen
(§ 39 BbgKVerf)

- 1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahl zustande. Sofern eine Wahl nicht vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- 2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen, oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- 3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- 4) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Anträge gem. Satz 1 sind dem Protokollanten in der Sitzung schriftlich zu übergeben.
- 6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 15
Einzelwahl und Gremienwahl

- 1) Die §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend.
- 2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden.
- 3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- 4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- 6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16 Niederschrift

- 1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- 2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens 14 Tage nach ihrer Unterzeichnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung auszureichen.
- 5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei dem Vorsitzenden beanstandet wird. Diese Frist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung. Die aufgrund von Beanstandungen vorzunehmenden Änderungen im Protokoll werden in einem separaten Beiblatt zu der jeweiligen Niederschrift, entsprechend der Regelungen dieses Paragraphen, aufgeführt. Das Beiblatt wird Bestandteil der Niederschrift der Sitzung.
- 6) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17 Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweise Ausschüsse.
- 2) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sechs.
- 3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sechs sachkundige Einwohner.
- 4) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt

§ 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- 1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt gem. § 4 Abs. 4 drei Tage.
- 3) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- 1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinnmäßig Anwendung.

- 2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
- a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
oder
 - b. von dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- 4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 28.03.2012

gez. Stein
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-

Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip "eine Person - ein Pass", das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Insofern wird empfohlen, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder zu beantragen.

Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und ggf. - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Dies gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogen. "Schengen-Raum". Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt sind, entbindet dies die Reisenden nicht von der Pflicht ein gültiges Dokument mitzuführen.

Ihr Bürgeramt

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.